

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 151/85

B e s c h l u s s

in dem Rechtsstreit

der Volksbank [REDACTED] eG,
 [REDACTED] Weg 8 - 5, [REDACTED] [REDACTED],
 vertreten durch die Mitglieder des Vorstandes
 Heinrich [REDACTED], Friedrich [REDACTED] und Otto [REDACTED],
 ebenfalls,

Klägerin und Revisionsklägerin,
 - Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

G e g e n

1. ...
2. den Geschäftsführer Karl-Heinz S [REDACTED],
 [REDACTED]straße 8, [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten zu 2) und Revisions-
 beklagten,
 - Prozeßbevollmächtigte
 II. Instanz: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED], [REDACTED]
 und [REDACTED], Gassestr. 22, [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krehn und die
Richter Dr. Tiedow, Krüner, Boujong und Dr. Verp
am 26. Februar 1985
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 16. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom
12. August 1983 - 16 U 28/83 - wird
nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Re-
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 40.564,34 DM.

G r u n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
(§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch in Endergeb-
nis keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

1. Das Berufungsgericht hat die in der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs anerkannten Grundsätze, unter
denen ein Dritter bei der Anbahnung und Abwicklung ei-
nes Rechtsgeschäfts aus dem Gesichtspunkt der Vertrauens-
haftung (Sachwalterhaftung) auf Schadensersatz in Anspruch

- 3 -

genommen werden kann (vgl. insbesondere BGHZ 36, 81; 63, 382; 70, 337; 74, 103; 79, 261), nicht verkannt. Wenn es aufgrund des eigenen Vorbringens der Klägerin die tatsächlichen Voraussetzungen einer solchen Haftung verneint hat, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Der Hinweis der Revision auf den in § 156 Abs. 1 BGB zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken geht fehl. Auch wenn die Firma HAHN-Finanz damals Repräsentantin der Klägerin war und mit der Revision von einer "Kenntnis-Einheit" zwischen der Klägerin und der Firma Hahn-Finanz auszugehen ist, kommt eine Haftung des Beklagten zu 2 aus in Anspruch genommenem Vertrauen nicht in Betracht. Das Berufungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, daß der Beklagte vor dem 26. Februar oder dem 3. März 1981 auch nach dem Vorbringen der Klägerin verbindliche Angaben über einen bereits fest abgeschlossenen Kaufvertrag über den Tankzug, die als Grundlage eines Vertrauensstatbestandes in Betracht kämen, nicht gemacht hat. Von einer Garantenstellung des Beklagten zu 2 gegenüber der Firma HAHN-Finanz und der Klägerin, wie die Revision meint, kann nicht ausgegangen werden. Der Beklagte zu 2 war auch nicht verpflichtet, die Klägerin nach dem 7. März 1981 und vor der Geldentnahme am 12. März 1981 unaufgefordert über - in der Sicht der Klägerin - veränderte Umstände aufzuklären, wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei ausgeführt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Die Revision verspricht auch insoweit keinen Erfolg, als sie eine Haftung des Beklagten zu 2 aus dem rechtlichen Gesichtspunkt eines eigenen wirtschaftlichen Interesses am Zustandekommen des Darlehensvertrages zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu 1 herleitet.

Der Beklagte zu 2 hatte zwar ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Zustandekommen des Darlehensvertrages. Er suchte - als Geschäftsführer der Firma ASG - einen Käufer für den Tankzug dieser Firma. Entgegen der Annahme der Revision liegt es aber nicht so, daß der Beklagte zu 2 dem Verhandlungsgegenstand so nahe stand, daß er, wirtschaftlich betrachtet, gleichsam in eigener Sache tätig wurde (vgl. die von der Revision angeführten Urteile des Bundesgerichtshofs vom 27. Juni 1963 - VII ZR 7/62 und vom 10. Juni 1964 - VIII ZR 294/62 - LM BGB § 276 Nr. 37 und Nr. 40; BGHZ 36, 81, 83/84; 79, 281, 285/286; BGH Urteil vom 22. April 1961 - VIII ZR 34/60 - LM BGB § 276 Pa Nr. 68 m.w.Nachw.).

3. Soweit das Berufungsgericht eine Haftung des Beklagten zu 2 aus Bürgschaft, Schuldbeitritt oder Schuldübernahme verneint hat, läßt dies einen Rechtsfehler nicht erkennen.

4. Entgegen der Annahme der Revision hat das Berufungsgericht auch einen Anspruch der Klägerin aus unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 263 StGB; § 826 BGB) ohne Rechtsirrtum verneint.

Krohn

Tidow

Krüner

Boujong

Verp